



MELDUNG DER DURCHFÜHRUNG EINER LOTTERIE / TOMBOLA

Als Basis gilt die kantonale Geldspielverordnung (V EG BGS; 942.461) plus Gesetzesgrundlagen gemäss der Checkliste auf der Rückseite. Die Meldung muss mindestens 30 Tage vor der geplanten Durchführung bei der Einwohnergemeinde eingereicht werden.

Organisation / Verein _____

Bewilligungsadresse (verantwortliche Person Anlass)

Name _____ Vorname _____

Strasse _____

PLZ und Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

Anlass

Bezeichnung _____

Durchführungsort _____ Datum _____

Spielsumme _____

Bei Verkauf von Losen, Einzelpreis eines Loses (max. CHF 2.00) CHF _____

Bei Verkauf von Einsatzkarten, Einzelpreis einer Karte (max. CHF 2.00) CHF _____

Bei Verkauf von Dauerkarten, Einzelpreis einer Karte (max. CHF 40.00) CHF _____

Lose dürfen frühestens 20 Tage vor dem Anlass verkauft werden.

Gewinnplan (obligatorische Beilage)

Die vollständige Liste der zu gewinnenden Sachpreise muss dieser Meldung beigelegt werden.

Als Sachpreise gelten Waren, Warengutscheine und Wertgutscheine (bis maximal 20% des Gesamtgewinns)

Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Summe aller Einsätze betragen.

Innert 30 Tagen nach dem Anlass muss zusätzlich eine Abrechnung mit der Summe der verkauften Lose, Einzel- oder Dauerkarten und mit der Summe der abgegebenen Gewinne der Einwohnergemeinde zugestellt werden.

Verwendungszweck des Reingewinns

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, von der Kantonalen Geldspielverordnung (V EG BGS; 942.461) Kenntnis genommen zu haben. Geht an: Polizeidienststelle Unterägeri, Zuger Polizei

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Kontrolle durch Gemeindestelle

Ort und Datum _____

Unterschrift und Stempel _____

Checkliste für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), SR 935.51
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), SR 935.511
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), BGS 942.46
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, V EG BGS), BGS 942.461

Voraussetzung	Rechtsgrundlage	Erfüllt?
Veranstalter/Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Person - Sitz im Kanton Zug - Zweck ist nicht ausschliesslich kommerzieller Natur 	§ 11 Abs. 1 V EG BGS § 13 Abs. 2 Ziff. 1 V EG BGS	
Veranstalter/Veranstalter bietet Gewähr für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung	§ 11 Abs. 2 V EG BGS	
Keine Übertragung der Durchführung an Dritte	§ 11 Abs. 3 V EG BGS	
Durchführung an einem Unterhaltungsanlass; Angaben zu Zeitpunkt, Ort und Art (Lotto gilt als eigenständiger Unterhaltungsanlass)	Art. 41 Abs. 2 BGS; § 13 Abs. 2 Ziff. 2 V EG BGS (§ 10 Abs. 1 V EG BGS)	
Durchführungskosten stehen in angemessenem Verhältnis zu den für gemeinnützigen Zwecken vorgesehenen Mitteln	Art. 34 Abs. 2 BGS	
Maximale Spielsumme: 50'000 Franken	Art. 40 VGS § 13 Abs. 2 Ziff. 5 V EG BGS	
Gewinne: <ul style="list-style-type: none"> - Waren - Warengutscheine - Wertgutscheine bis maximal 20% des Gesamtgewinns 	Art. 41 Abs. 2 BGS	
Ausgabe der Lose, Losziehung und Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass	Art. 41 Abs. 2 BGS	
Gewinnplan	Art. 34 Abs. 1 BGS § 13 Abs. 2 Ziff. 3 V EG BGS	
Gewinnsumme beträgt mindestens 50% der Summe aller Einsätze	§ 12 Abs. 1 V EG BGS	
Los- oder Kartenpreise: Max. 2 Franken pro Los Max. 2 Franken pro Einsatzkarte; max. 40 Franken pro Dauerkarte	§ 13 Abs. 2 Ziff. 4 V EG BGS § 9 Abs. 2 V EG BGS § 10 Abs. 3 V EG BGS	
Verwendung des Reingewinns für gemeinnützige Zwecke oder für eigene Zwecke, falls sich die Veranstalterin keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet	§ 13 Abs. 2 Ziff. 6 V EG BGS Art. 34 Abs. 2 BGS Art. 129 Abs. 1 BGS	

Stand: 27.04.2023